



Initiative "7 statt 5 - Ja zur Aufstockung des Stadtrates"

(6. Nachtrag zur Gemeindeordnung)

1. Initiativbegehren

Am 28. April 2011 wurde die Initiative "7 statt 5 - Ja zur Aufstockung des Stadtrates" mit 975 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext lautet:

"Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 40 - Zusammensetzung Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und fünf weiteren Mitgliedern."

2. Begründung des Begehrens

Die Initianten begründen ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass sich in Gossau die Behördenorganisation mit einer Exekutive von 7 Mitgliedern bewährt habe. Ein Siebner-Gremium gewährleiste die gesellschaftlichen und parteipolitischen Vertretungsansprüche besser. Das Milizsystem soll gestärkt werden. In der Schweiz habe das Miliz-System eine tief verwurzelte Tradition, öffentliche Aufgaben würden nebenberuflich ausgeübt. Die Politik profitiere von einem umfangreichen, professionellen Know-how, welches sieben Stadträtinnen und Stadträte mitbringen könnten. Die Parteienvielfalt werde grösser und sei einer Machtkonzentration in der Verwaltung vorzuziehen. Die Aufstockung sei kostenneutral, weil das Gesamtpensum des Stadtrates nicht erhöht werden solle.

3. Rückblick auf frühere Regelungen

Der Stadtrat (damals noch Gemeinderat) bestand bis Ende 2000 aus 11 Mitgliedern. Mit der Einführung des Stadtparlamentes und der Integration der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde am 1. Januar 2001 wurde die Zahl auf 7 Mitglieder reduziert. Diese Zahl hatte während 8 Jahren Bestand. Als Folge des von den Fraktionen im 2006 eingereichten Postulates "Überprüfung der Behördenorganisation" wurde diese Zahl hinterfragt. Mit Bericht und Antrag vom 8. März 2007 hat der Stadtrat Veränderungen in der Behördenorganisation vorgeschlagen, unter anderem die Reduktion der Anzahl Stadtratsmitglieder von 7 auf 5. Ausgehend von der Annahme, dass das Grundpensum eines Mitglieds des Stadtrats (Sitzungsvorbereitung und -teilnahme, allgemeine Repräsentationspflichten) in etwa 20 Prozent beträgt, wurde das Pensum des Stadtrates von 400 % auf 360 % herabgesetzt.

Aus dem damaligen Postulatsbericht ist der 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung entstanden. Die Entscheide über diesen 2. Nachtrag sind alle knapp ausgefallen:

- Am 3. Juli 2007 hat das Stadtparlament mit 17 zu 13 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen.
- Am 3. Juli 2007 hat das Stadtparlament den 2. Nachtrag mit 16 zu 14 Stimmen angenommen.
- Am 21. Oktober 2007 haben die Stimmbürger die Vorlage mit 2371 Ja zu 2193 Nein angenommen.

Seit 1.1.2009 besteht der Stadtrat aus 5 Mitgliedern, wobei der Stadtpräsident und der Schulpräsident im Hauptamt tätig sind. Die übrigen Mitglieder des Stadtrates sind im Nebenamt tätig.

4. Überlegungen des Stadtrates zur Organisationsform

In der Postulatsantwort vom 8. März 2007 hat der Stadtrat die Varianten "7 Stadtratsmitglieder" und "5 Stadtratsmitglieder" eingehend verglichen. Die damals aufgeführten Kriterien und Beurteilungen haben grundsätzlich auch heute noch Geltung. Deshalb werden sie an dieser Stelle unverändert wiedergegeben (Quelle: Postulat „Überprüfung Behördenorganisation“; 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung, Bericht und Antrag des Stadtrates vom 8. März 2007, Ziffer 6.2, Seiten 15-18; siehe dort):

Stadtrat mit 7 Exekutiv-Mitgliedern	Kriterium	Stadtrat mit 5 Exekutiv-Mitgliedern
Das 7er-System ist in Parlamentsgemeinden mit über 15'000 Einwohnern verbreitet anzutreffen.	Gemeindegrösse	In Parlamentsgemeinden mit über 15'000 Einwohnern ist das 5er-System seltener vorzufinden.
Wo nicht ausschliesslich Vollämter bestehen, ist in der Regel eine Mehrheit des Rats im Nebenamt tätig. In der Praxis anzutreffen sind System 1/6 (Gemeinde Herisau); 2/5 (Stadt Gossau derzeit) und 3/4 (Stadt Wil bis Ende 2004).	Zahl der Hauptämter	Auch im 5er-System ist die Mehrheit der Exekutivmitglieder in aller Regel nebenamtlich tätig (Stadt Wil 2/5 seit Anfangs 2005). Im Kanton St.Gallen kennt einzig die Stadt St.Gallen das 5er-System mit ausschliesslich vollamtlichen Exekutiv-Mitgliedern.
Die Gepflogenheiten zur Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten und das Majorzwahlssystem garantieren keine Ausgewogenheit in der Zusammensetzung eines Rates.	Ausgewogenheit in der personellen Zusammensetzung	Bezüglich Ausgewogenheit in der personellen Zusammensetzung des Rats, den Grenzen des zeitlichen Engagements und den Amtsentschädigungen stellen sich im 5er-System ungefähr die gleichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen wie im 7er-System.
Mit Teilpensen von bis zu 60 % stösst man einerseits an die obere Grenze des Zumutbaren (Kandidierende mit einer vollzeitlichen Berufstätigkeit; Einverdiener-Haushalte etc.), bisweilen aber auch an die untere Grenze des Gewünschten (z.B: berufliche WiedereinsteigerInnen, erwerbstätige Paare, die eine Teilzeitbeschäftigung anstreben; Kaderleute, die kein Vollpensum mehr ausüben wollen etc.).	Grenzen der Nebenamtlichkeit	Die gleichen Ausführungen gelten auch für das 5-er System.
Die Amtsentschädigungen (sowohl für die hauptamtlich wie auch für die nebenamtlich Tätigen) weisen eine beträchtliche Spannbreite auf.	Amtsentschädigung	Die gleichen Ausführungen gelten auch für das 5-er System.
Die Teambildung und Qualität der Team-Arbeit hängt in erster Linie von der Persönlichkeit der ins Amt gewählten Exekutivmitglieder ab.	Teambildung	Die Teambildung in einem kleineren Gremium ist tendenziell einfacher (sofern die Mitglieder die für eine solche Tätigkeit zu erwartenden Anforderungen erfüllen).
Eine gesamtheitliche Politik lässt sich im 7er-System weniger leicht bewerkstelligen.	Ganzheitliche Politik	Durch ein kleineres Gremium lässt sich leichter eine gesamtheitliche Politik verfolgen. Im 5er-System sind die Voraussetzungen dafür besser.
Im Kanton St.Gallen sind die meisten Gemeindepräsidenten im Hauptamt tätig. Im Alltag obliegt ihnen namentlich die Vertretung der Gemeinde nach aussen (Bürgerschaft, Nachbargemeinden, Kanton). Die Gemeindepräsidenten nehmen - unabhängig von der Grösse des Exekutivorgans - den grössten Teil der (nicht-ressortspezifischen) Repräsentationsverpflichtungen wahr. Bei ihnen wird eine hohe zeitliche Verfügbarkeit vorausgesetzt.	Bürgernähe Repräsentation	Angesichts der im Kanton St. Gallen herrschenden „Politikultur“ und der damit zusammenhängenden Personifizierung des Amtes des (hauptamtlich tätigen) Gemeindepräsidenten bleibt – zumal in einer Parlamentsgemeinde - trotz Reduktion der Zahl der Stadtratsmitglieder die Bürgernähe gewahrt. Auch eine kleine Exekutive kann ein Sensorium für Minderheitsmeinungen entwickeln.

Stadtrat mit 7 Exekutiv-Mitgliedern	Kriterium	Stadtrat mit 5 Exekutiv-Mitgliedern
<p>In Parlamentsgemeinden werden nicht nur die Mitglieder der Exekutive, sondern in ebensolchem Masse auch die Mitglieder des Parlaments als Ansprechpersonen wahrgenommen. Bürgernähe ist eine gemeinsame Aufgabe von Exekutive und Legislative.</p>		<p>Die politische Plattform für ein möglichst breites Meinungsspektrum ist das Parlament. Hier müssen die Meinungsvielfalt und die Vertretung möglichst vieler Bevölkerungsschichten gewährleistet sein.</p> <p>Die Gesellschaft ist heute offener und reagiert gegenüber den Behörden spontaner, unkomplizierter und weniger hierarchiegläubig. Die vielfältigeren Kommunikationsmittel und Möglichkeiten zur Kontaktnahme tragen das ihre dazu bei.</p>
<p>Eine saubere Trennung der strategisch-politischen Führung von rein operativen Aufgaben ist selbst in grösseren Gemeinden, namentlich auch in Parlamentsgemeinden, nicht machbar. Weniger die Zahl der Stadtratsmitglieder als vielmehr das in einer Gemeinde vorherrschende Rollenverständnis (Bürgerchaft, Betroffene, Parteien) und auch das Selbstverständnis und die Amtsauffassung einzelner Ratsmitglieder entscheiden darüber, ob und wie weit sich ein Rat auf die strategisch-politische Führungsaufgabe konzentrieren kann/will.</p>	<p>Trennung zwischen strategisch-politischer und operativer Führung</p>	<p>Ein Rat mit weniger Mitgliedern ist noch kein Garant für vermehrt strategisch-politische Führungsarbeit.</p>
<p>Je mehr Personen Entscheidungsbefugnis haben, desto umfangreicher und zeitintensiver gestalten sich die Phasen der Informationsbeschaffung und –verbreitung, Beratung und der Entscheidungsfindung. Dies namentlich dann, wenn – wie üblich – ein Konsens angestrebt wird. Die Entscheidungswege dauern länger, der Koordinationsbedarf ist grösser. Die breite Abstützung eines politischen Entscheides (in der Öffentlichkeit) ist allein durch die Grösse des Gremiums nicht zwingend sichergestellt.</p>	<p>Ratstätigkeit Info-Beschaffung Info-Verbreitung Beraten Entscheiden Verfahren, Abläufe</p>	<p>Die Phasen der Informationsbeschaffung und –verbreitung, der Beratung und Entscheidungsfindung sind kürzer. Im 5er-System ist die Zahl der Schnittstellen und damit der Koordinationsbedarf geringer. Die Verfahren und Abläufe werden kürzer. Mit einer reduzierten Zahl von Exekutivmitgliedern können die Departemente gestrafft werden. Die Führung wird kompakter und effizienter.</p> <p>Die Arbeitsfähigkeit eines Gremiums wird vornehmlich durch die Persönlichkeiten bestimmt. In einem 5er-Gremium kann die politische Ausgewogenheit von Entscheiden ebenso gut sichergestellt werden.</p>
<p>Die heutige Zahl der Stadtratsmitglieder reicht aus, um die stadträtlichen Kommissionen (in der Regel) mit 2 Vertretungen aus dem Stadtrat zu bestücken. Gemäss Gemeindegesezt hat nur den Kommissionen mit erheblichen Befugnissen mindestens ein Mitglied des Rates anzugehören (Art. 93 GG). Im Übrigen ist der Rat in der Konstituierung frei.</p>	<p>Kommissionsarbeit Externe Gremien</p>	<p>Im 5er-System verteilt sich die Kommissionsarbeit auf weniger Köpfe. Um die zeitliche Beanspruchung der Mandatsträger in vertretbarem Rahmen zu halten, ist – analog zum 7er-System - zu überprüfen, ob die Zahl der Kommissionen, die Zahl der Delegierten und/oder die Führungsinstrumente / Arbeitsweise oder die Arbeitsteilung mit der Verwaltung anzupassen ist.</p> <p>Wird die bisherige Konstituierungs-Praxis aufgeweicht, oder wird die Zahl der ständigen Kommissionen verringert, lässt sich eine Verkleinerung des Stadtrates eher realisieren. Gleiches gilt für die Mitwirkung in regionalen und kantonalen Institutionen (z.B. Verwaltungsräte, Zweckverbände, Gemeindeverbände). Überall dort, wo die Gremien über keine wesentlichen / entscheidenden</p>
<p>Da in Gossau die stadträtlichen Kommissionen weitgehend vorberatenden Charakter aufweisen (Ausnahme: Planungs- und Baukommission; Vormundschaftsbehörde; Sozialkommission) sind sie (in der Regel) mit zwei Exekutivmitgliedern (in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen: teilweise mit 3 Exekutivmitgliedern) (hinreichend) dotiert.</p>		
<p>Die Stadt Gossau ist in externen (entscheidrelevanten) Gremien (Verwaltungsräte, Projekt-</p>		

Stadtrat mit 7 Exekutiv-Mitgliedern	Kriterium	Stadtrat mit 5 Exekutiv-Mitgliedern
<p>kommissionen etc.) teilweise lediglich mit einer Einer-Delegationen vertreten, was angesichts der „ungeteilten Standesstimme“ durchaus vertretbar ist.</p> <p>Die Zuständigkeit für eine allfällige Reorganisation – namentlich mit dem Ziel einer zeitlichen Minderbelastung für Mandatsträger - liegt beim Stadtrat.</p>	Milizsystem Stellung der Verwaltung	<p>Befugnisse verfügen, ist eine Einer-Vertretung seitens des Stadtrates ohne wesentliche Nachteile machbar.</p> <p>Das 5er-System ist vor allem in Parlamentsgemeinden anzutreffen. Wo es im Milizsystem gelebt wird, sind höchstens 2 Exekutivmitglieder hauptamtlich tätig. Die kompakteren, umfangmässig grösseren Ressorts führen dazu, dass sich die Ratsmitglieder im Gesamtrat vermehrt auf die strategisch-politisch relevanten Aufgaben konzentrieren. Mit der möglicherweise aus zeitlichen Gründen notwendigen Entlastung von operativen Aufgaben geht eine Verwesentlichung der Exekutivarbeit einher.</p> <p>Die Vorteile des Milizsystems gelten auch für das 5er-System. Auch die Risiken können analog überwunden werden (siehe linke Spalte).</p>
<p>Vorübergehende Absenzen von Ratsmitgliedern sind leichter zu verkraften, da für die Stellvertretung eine grössere Zahl von Exekutivmitgliedern zur Verfügung steht. Die zu übernehmenden Aufgaben – soweit sie faktisch nicht von der Verwaltung übernommen werden – sind „portionierbar“.</p> <p>Praxis: Absenzen sind selten und falls es zu längerfristigen Ausfällen kommt, sind einzel-fallweise Lösungen zu suchen (und auch gefunden worden). Dies umso eher, wenn sich der Rat auf die strategisch-politische Arbeit konzentriert.</p>	Absenzen Stellvertretung	<p>Vorübergehende Absenzen von Ratsmitgliedern machen sich stärker bemerkbar, da für die Stellvertretung eine kleinere Zahl von Exekutivmitgliedern zur Verfügung steht. Die zu übernehmenden Aufgaben – soweit sie faktisch nicht von der Verwaltung übernommen werden – sind angesichts der Departementsgrösse umfangreicher.</p> <p>Praxis in Gemeinden / Kantonen: Bei längerfristigen Ausfällen sind einzel-fallweise Lösungen angezeigt und werden auch gefunden.</p>
<p>Situation Gossau: Die Besoldung der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates liegt in ähnlicher Höhe wie diejenige von Amtsleitern.</p> <p>Vollamtliche Exekutivmitglieder nutzen die Infrastruktur der Stadt. In Gossau benutzen die 5 nebenamtlichen Stadträte keine Infrastruktur der Stadt. Die Kosten der privaten Infrastruktur und die Personalnebenkosten tragen sie selber.</p>	Kosten	<p>Ein Wechsel vom 7er-System zum 5er-System führt nicht per se zu tieferen (Gesamt-)Kosten, da je nach konkreter Ausgestaltung unterschiedliche kostenmässige Effekte zu erwarten sind.</p>

Die vorstehend wiedergegebenen Entscheidkriterien aus dem Postulatsbericht vom 8. März 2007 finden sich in ähnlicher Weise z.B auch im Bericht und Antrag des Gemeinderates Herisau vom 30. März 2010, der dem Einwohnerrat aufgrund langjähriger Erfahrungen im 7er-System den Wechsel zum 5er-System beantragt. Die Vorlage des Gemeinderates Herisau befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

5 Initiative "7 statt 5"

5.1 Aufteilung der Ressorts und Anpassung der Verwaltungsorganisation

Würde die Zahl der Stadtratsmitglieder von derzeit 5 auf neu bzw. wieder 7 erhöht und damit zu einer Organisationsform zurückgekehrt, wie sie von 2001 bis 2008 galt, ist die Zahl der Verwaltungsabteilungen sinnvollerweise ebenfalls auf 7 zu erhöhen, damit hinreichend abgrenzbare Zuständigkeiten und Entscheidungszentren entstehen. Anhaltspunkte für die mögliche Ausgestaltung des 7er-Systems geben die Lösungsansätze, wie sie bis 2008 in Gossau bestanden und wie sie aktuell in Herisau diskutiert werden.

Der Stadtrat Gossau bestand bereits in den Jahren 2001 bis 2008 aus 7 Mitgliedern. Das Gesamtpensum betrug damals 400 %. Durch Volksentscheid wurde die Zahl der Mitglieder per 1. Januar 2009 auf 5 reduziert. Das Grundpensum eines Stadtratsmitgliedes (ohne Ressortarbeit) kann mit 20 % beziffert werden. Mit dem Wegfall von zwei Mitgliedern wurde das Gesamtpensum per 1.1.2009 von 400 auf 360 % reduziert.

Gossau 7er-System	In %	Gossau 5er-System	In %
Organisationsform 2001-2008		IST-Organisation seit 2009	
Total	400	Total	360
Inneres Finanzen Stadtwerke	100	Inneres Finanzen Kultur	100
Bildung	100	Bildung Sport	100
Bau Umwelt	40	Bau Umwelt Verkehr	60
Tiefbau Verkehr	40	Versorgung Sicherheit	50
Sicherheit	40	Jugend Alter Soziales	50
Alter Soziales	40		
Sport und Freizeit	40		

Wie bereits erwähnt, trägt sich die Gemeinde Herisau derzeit mit dem Gedanken, die Organisation der Exekutive den veränderten Bedürfnissen anzupassen und das bestehende 7er-System in ein 5er-System zu überführen (siehe Bericht und Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat Herisau vom 30. März 2010). Die künftige mögliche Organisation für den Gemeinderat Herisau wird in der Vorlage an den Einwohnerrat wie folgt skizziert:

Herisau 7er-System	In %	Herisau 5er-System	In %
Ist-Organisation		mögliche Soll-Organisation	
Total	280	Total	300
Allgemeine Verwaltung Finanzen	100	Präsidiales und Wirtschaft	100
Tiefbau Umweltschutz	30	Bildung, Sport und Kultur	50
Hochbau Ortsplanung	30	Gesellschaft und Soziales	50
Schule	30	Hochbau und Sicherheit	50
Soziales	30	Tiefbau und Umwelt	50
Volkswirtschaft	30		
Technische Dienste	30		

Analog der Stadt Gossau haben die zwei anderen Gemeinden im Kanton St.Gallen mit einem Stadtparlament (St.Gallen und Wil) einen Stadtrat im 5er-System:

St.Gallen 5er-System	In %	Wil 5-er System	In %
Ist-Organisation		Ist-Organisation	
Total	500	Total	380
Inneres und Finanzen	100	Finanzen, Kultur und Verwaltung	100
Schule und Sport	100	Bildung und Sport	100
Soziales und Sicherheit	100	Soziales, Jugend, Alter	60
Technische Betriebe	100	Versorgung und Sicherheit	60
Bau und Planung	100	Bau, Umwelt und Verkehr	60

5.2 Folgen der Rückkehr ins 7er-System

Für den Fall einer Anhebung der Zahl der Stadtratsmitglieder auf 7 ist nach Ansicht des Stadtrates auch das Gesamtpensum des Rates von bisher 360 % wieder auf die seinerzeitigen 400 % zu erhöhen. Die Annahme der Initianten, dass die anfallenden Aufgaben im 7er-System mit lediglich 360 Stellenprozenten bewältigt werden können, ist für den Stadtrat unrealistisch. Mit der Einführung der Einheitsgemeinde im Jahre 2001 hat sich gezeigt, dass ein Stadtratsmandat eine ressortunabhängige Grundbelastung von mehr als 20 Stellenprozent mit sich bringt. Bei einem Gesamtpensum von lediglich 360% verbleiben im 7er-System – nach Abzug der beiden Hauptämter Stadtpräsidium und Schulpräsidium – lediglich noch etwas mehr als 30% für jeden der 5 im Nebenamt tätigen Mandatsträger. Dies ist klar zu wenig Zeit für die Führung der zugeteilten Verwaltungsabteilung, weil aus Sicht des Stadtrates auf diese Weise die berechtigten Erwartungen an ein Mitglied des Stadtrates, namentlich was die Führung des zugeteilten Ressorts betrifft, bei weitem nicht erfüllt werden können. Deshalb sind bei einer personellen Aufstockung des Stadtrates die erforderlichen Finanzmittel für die Entschädigung der zusätzlichen Pensendotation zur Verfügung zu stellen. Ein diesbezüglich abschliessender Entscheid liegt in der Kompetenz des Stadtparlamentes (Art. 39 Abs. 3 lit. k Gemeindeordnung).

Für den Fall der Rückkehr zum 7er-System sind auch die Verwaltungsstrukturen erneut zu ändern und auf die neue Grundorganisation des Stadtrates auszurichten, damit die übertragenen Aufgaben rechtmässig, sachgerecht, wirtschaftlich und wirkungsorientiert erfüllt werden können (Art. 2 Gemeindeordnung). Die dafür notwendigen organisatorischen Entscheide liegen – unter Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel - im Kompetenzbereich des Stadtrates (Art. 43 lit. c Gemeindeordnung). Für den Stadtrat steht fest, dass bei einem erneuten Systemwechsel der verwaltungsmässige Unterbau zusätzlich aufgestockt werden müsste. Ziel muss es sein, dass jedes Stadtratsmitglied an der Schnittstelle zur Verwaltung über einen direkt unterstellten, hinreichend qualifizierten Ansprechpartner (Amtsleiterin/Amtsleiter) verfügt, der federführend in der Projekt- und Sachbearbeitung tätig sein kann und zuhanden der politischen Behörden die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet. Die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen können heute noch nicht quantifiziert werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass eine Aufstockung der Zahl der Stadtratsmitglieder zu höheren Personalkosten führt, als wenn die heutige Grundorganisation mit fünf Stadtratsmitgliedern beibehalten wird.

5.3 Haltung des Stadtrates

Mit dem auf 5 Mitglieder reduzierten Stadtrat konnten seit 1.1.2009 erst wenige Erfahrungen gesammelt werden. Denn dem Stadtrat gehörten seither zeitweise lediglich 4 Mitglieder an. Einerseits bestand im 2009 nach dem vorzeitigen Rücktritt des damaligen Schulpräsidenten eine Vakanz von rund 6 Monaten. Zudem ist ein Stadtratsmitglied anfangs 2011 verstorben und war vorher während längerer Zeit nur reduziert arbeitsfähig. Die entstandene Vakanz konnte erst anfangs Juni 2011 behoben werden.

Hinzu kommt, dass zu Beginn der Amtsdauer 2009-2012 zwei der fünf Ratsmitglieder neu in den Rat eingetreten sind und eine Einarbeitungszeit benötigten, bevor sie sich im Amt voll entfalten konnten. Während der Amts-

dauer sind dann - als Ersatz für das zurückgetretene und für das verstorbene Mitglied - zwei weitere Mitglieder neu in den Rat eingetreten und benötigten eine Einarbeitungszeit. Insofern bestehen derzeit keine fundierten Erfahrungen, die als Argumente für eine Rückführung ins alte 7er-System herangezogen werden können. Die rund 2,5 Jahre sind für eine abschliessende Beurteilung des 5er-Systems eine eindeutig zu kurze Zeit.

Bei der Diskussion um die Zahl der Stadtratsmitglieder darf nicht übersehen werden, dass der personelle Unterbau in der Stadtverwaltung Gossau seit Jahren sehr knapp gehalten ist. Zielgerichteter als die Erhöhung der Zahl der Stadtratsmitglieder ist deshalb eine Ausweitung des administrativen Unterbaues für die Mitglieder des Stadtrates. Denn eine ungenügende personelle Dotation der Stadtverwaltung führt zu einem Verzicht oder zur zeitlichen Verschiebung notwendiger Arbeiten, zu einer ungenügenden Vernetzung gemeindeübergreifender Projekte, zu suboptimalen Verfahrensabwicklungen, zu finanziellen Risiken oder gar Verlusten, zu quantitativen und/oder qualitativen Überforderungen von Mitarbeitenden (samt Begleiterscheinungen wie gesundheitliche Störungen, Konflikte etc.). Hier Abhilfe zu schaffen scheint mehr Erfolg zu versprechen als die Erhöhung der Zahl der Stadtratsmitglieder.

Der Entscheid bezüglich Grösse und Zusammensetzung des Exekutivorgans ist in aller Regel rein politisch motiviert. Es ist unbestritten, dass die Stadt Gossau grundsätzlich sowohl von einer Exekutive mit 5 wie auch von einer solchen mit 7 Mitgliedern geführt werden kann. Letztlich spielt die Zahl der Exekutivmitglieder eine untergeordnete Rolle. Wichtiger ist, dass sich der Rat auf seine strategisch-politische Aufgabe konzentriert, diese effizient (die Dinge richtig tun) und effektiv (die richtigen Dinge tun) erledigt und die ihm in einer Parlamentsgemeinde zugeschriebene Funktion als Bindeglied zwischen Legislative und Verwaltung tatsächlich wahrnimmt. Dies setzt voraus, dass auch die dazu notwendigen Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.

In gesamthafter Würdigung aller Aspekte beantragt der Stadtrat, beim heutigen 5er-System zu bleiben und in den nächsten Jahren weitere Erfahrungen mit dem derzeit geltenden System zu sammeln. Sofern eine Mehrheit der Stimmberechtigten einer Aufstockung des Stadtrates zustimmt, ist nach Auffassung des Stadtrates das Gesamtpensum der Stadtratsmitglieder von derzeit 360% wieder auf 400% zu erhöhen (= status quo 2001 bis 2008).

6. Verfahren

Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht worden. Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, es ablehnt oder auf eine Stellungnahme verzichtet. Das Stadtparlament kann auch einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt das Stadtparlament einem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt es den Beschluss der Volksabstimmung (Art. 21 und 22 Gemeindeordnung).

Lehnt das Stadtparlament ein Initiativbegehren ab oder verzichtet es auf eine Stellungnahme, ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung an.

7. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Die Initiative führt zu einem 6. Nachtrag zur Gemeindeordnung. Für diesen Nachtrag ist mit einer Schlussbestimmung das Datum der Inkraftsetzung zu formulieren. Somit wird ein zusätzlicher Artikel in der Gemeindeordnung nötig (Art. 54septies).

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998

Art. 40 Abs. 1

Zusammensetzung und Wahl

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und drei weiteren Mitgliedern.

(Abs. 2 und 3 bleiben unverändert)

Initiativtext (Vorschlag Initiative)

Art. 40 Abs. 1

Zusammensetzung und Wahl

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und fünf weiteren Mitgliedern.

(Abs. 2 und 3 bleiben unverändert)

Schlussbestimmung (Vorschlag Stadtrat)

Art. 54septies

In-Kraft-Treten 6. Nachtrag

Die Bestimmungen des 6. Nachtrages treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen werden im Herbst 2012 nach den Bestimmungen des 6. Nachtrages durchgeführt.

Antrag

Der Stadtrat beantragt, die Initiative "7 statt 5" abzulehnen.

Stadtrat